

# Aufnahmeordnung

## der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Aufnahmeordnung)

Stand 28.8.2015

Auf Grund des § 14 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 28. Juni 1988 (Abl. 53 S.300), der durch Kirchliche Verordnung vom 2. Februar 2009 (Abl. 63 S.295) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Kirchenmusik am 21.12.2012, erweitert am 07.02.2015, nachstehende Aufnahmeordnung beschlossen und am 7.10.2013 modifiziert. Diese Ordnung wurde vom Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche Württemberg am 19.02.2013, in ihrer Erweiterung am 15.09.2015, genehmigt und am 11.04.2013 dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angezeigt.

Die männlichen Personen- oder Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten ebenso für Personen oder Amtsinhaber weiblichen Geschlechts.

<b>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Fristen und Termine	2
§ 3 Zuständigkeiten und Verfahren	2
<b>Zweiter Abschnitt: Zulassungsverfahren</b>	
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für ordentliche Studierende	2
§ 5 Gasthörer	3
§ 6 Antrag auf Zulassung (Bewerbung)	3
§ 7 Aufnahmeprüfung	4
§ 8 Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung	4
§ 9 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen	4
§ 10 Prüfungsprotokoll	4
§ 11 Rücktritt oder Unterbrechung der Aufnahmeprüfung	4
§ 12 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen	5
§ 13 Bewertung von Leistungen der Aufnahmeprüfung	5
§ 14 Feststellung des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung	5
§ 15 Zulassungsbescheid	5
§ 16 Zeitliche Begrenzung der Zulassung	5
§ 17 Zulassungshindernisse	5
<b>Dritter Abschnitt: Immatrikulation/Exmatrikulation</b>	
§ 18 Immatrikulation	6
§ 19 Rückmeldung	6
§ 20 Beurlaubung	7
§ 21 Exmatrikulation	7
§ 22 Eingeschränkte Zulassung / Austauschstudierende	7
§ 23 Jungstudierende	7
§ 24 Inkrafttreten	8
<b>Anlage X - Inhalte der Aufnahmeprüfung</b>	<b>10</b>

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Grundsätze**

- (1) Durch die Immatrikulation wird der Bewerber Mitglied der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- (2) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren mit Aufnahmeprüfung (Eignungsprüfung) und Zulassung voraus.

### **§ 2**

#### **Fristen und Termine**

- (1) Das Zulassungsverfahren zum Studium findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Bewerbungen um Zulassung zum Studium sind spätestens bis 10. Januar (für das Sommersemester) bzw. bis 2. Mai (für das Wintersemester) einzureichen (Datum des Poststempels).
- (2) Die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung finden jeweils innerhalb einer von der Hochschule mitgeteilten bzw. veröffentlichten Frist statt. Wer die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, kann eine Nachfrist von 4 Wochen erhalten.
- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeiten und Verfahren**

Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft der Rektor, soweit nicht durch Satzungen oder Ordnungen der Hochschule anderes bestimmt ist.

## **Zweiter Abschnitt: Zulassungsverfahren**

### **§ 4**

#### **Zulassungsvoraussetzungen für ordentliche Studierende**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
  - a) die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
  - b) ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden muss,
  - c) evangelische Konfession oder Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche und Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienste der Kirchenmusik. Katholische Bewerber werden in der Regel an die Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart verwiesen.
  - d) als Mindestalter das vollendete 18. Lebensjahr. Bei Minderjährigen ist eine Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
  - e) für Ausländische Bewerber eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt. Ausländische Bewerber werden unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Bewerber aufgenommen, wenn sie die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Vorzulegen sind daher: Ein Zeugnis über Sprachkenntnisse, nach den Kriterien des Goethe-Instituts Mittelstufe II oder B 2 (d. h. Kenntnis der Grammatik, ein beträchtlicher Wortschatz, Fähigkeit zur Lektüre einfacher Texte, mündliche oder schriftliche Bewältigung von Alltagsthemen sowie Handlungsfähigkeit in komplexeren Situationen). Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung diese Stufe II noch nicht erreicht ist, soll ein Nachweis über die vorhandenen Kenntnisse geliefert werden, z. B. Grundstufe III sowie über vorgesehene Kurse.

(2) Im Falle herausragender musikalischer Begabung und bei hinreichender Allgemeinbildung kann ausnahmsweise von den Voraussetzungen nach 1a) und 1d) abgesehen werden. Der Antrag auf Ausnahmeregelung ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium an die Hochschule zu richten. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor nach Beratung mit den an der Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrkräften.

(3) Die Zulassung wird vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Studium.

## **§ 5 Gasthörer**

(1) Personen, die eine hinreichende Bildung und künstlerische Eignung nachweisen, können als Gasthörer zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen (Gruppenveranstaltungen) zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Sie sind nicht Mitglieder der Hochschule.

(2) Gasthörer werden zu nichtöffentlichen Prüfungen nicht zugelassen.

(3) Vom Gasthörer erbrachte Studienleistungen werden in der Regel im Rahmen eines Studienganges nicht angerechnet.

(4) Die Belange der ordentlichen Studierenden und der ordnungsgemäße Ablauf des Studienbetriebes dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.

(5) Gasthörer haben keine Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Hochschule. Sie haben die Ordnungen der Hochschule zu wahren.

## **§ 6 Antrag auf Zulassung (Bewerbung)**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Studiengang ist an die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu richten. Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Passbild,
- b) ein kurzgefasster Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung,
- c) der Nachweis der Hochschulreife (gegebenenfalls das Schulabgangszeugnis),
- d) ein pfarramtliches Zeugnis neueren Datums,
- e) ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
- f) Kopie des vollständigen Diplom- bzw. Bachelorzeugnis des B-Examens (→ nur für Bewerber des Masterstudiengangs Kirchenmusik A)
- g) Vorspiel- und Repertoireliste Orgel und Klavier (ggf. weitere Repertoirelisten aus anderen Fächern); Kopie des Chorwerks und der zu begleitenden Gesangsstücke.
- h) Vorlage einer Literaturliste der während des Studiums (und evtl. in der Praxis) als Chorleiter erarbeiteten Werke (→ nur für Bewerber des Masterstudiengangs Kirchenmusik A).
- i) Für Studierende aus dem Ausland sind zusätzlich folgende Nachweise erforderlich:
  1. ein Staatsangehörigkeitszeugnis und ein Zeugnis über bestandene Prüfungen in amtlich beglaubigter Übersetzung
  2. ein Zeugnis über Sprachkenntnisse, nach den Kriterien des Goethe-Instituts Mittelstufe II oder B 2, d. h. Kenntnis der Grammatik, ein beträchtlicher Wortschatz, Fähigkeit zur Lektüre einfacher Texte, mündliche oder schriftliche Bewältigung von Alltagsthemen sowie Handlungsfähigkeit in komplexeren Situationen.

Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung diese Stufe II noch nicht erreicht ist, soll ein Nachweis über die vorhandenen Kenntnisse geliefert werden, z. B. Grundstufe III sowie über vorgesehene Kurse.

Wenn nicht anders vermerkt, sind Bescheinigungen und Zeugnisse in beglaubigten Kopien vorzulegen.

(2) Studienbewerber, die bisher an anderen Hochschulen studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und erlangte Leistungspunkte (ECTS) beifügen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig eingereicht wurden.

## **§ 7 Aufnahmeprüfung**

(1) Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Die Zulassung wird vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. Die detaillierten Prüfungsteile und Anforderungen für die einzelnen Studiengänge sind in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Über das Bestehen der Aufnahmeprüfung entscheidet der Senat aufgrund der Empfehlung der Dozentenkonferenz nach Beratung mit den an der Eignungsprüfung beteiligten Lehrkräften. Die Zulassung zum Studium nach bestandener Aufnahmeprüfung wird von einem ausreichenden Studienplatzangebot abhängig gemacht.

(3) Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält ein Jahr ihre Gültigkeit. Wird das Studium nicht sofort aufgenommen, gilt ebenfalls als Voraussetzung ein ausreichendes Studienplatzangebot. Es gibt keine Wartelisten.

(4) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung gelten allein die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich (Ausnahme: der Chorleitungsteil, welcher hochschulöffentlich ist).

## **§ 8 Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung**

Die Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung wird vom Rektor berufen.

## **§ 9 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen**

Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung in Musiktheorie und Gehörbildung oder in weiteren Prüfungsteilen vorlegen, können auf Antrag von diesen einzelnen Prüfungsteilen befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der Rektor nach Anhörung der zuständigen Fachgruppe.

## **§ 10**

## **Prüfungsprotokoll**

(1) Über die einzelnen Teile der Aufnahmeprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festgestellt werden:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. der Name des Prüfungsteilnehmers,
3. die Dauer der Prüfung und die Themen,
4. die Prüfungsnoten,
5. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 11**

#### **Rücktritt oder Unterbrechung der Aufnahmeprüfung**

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die Aufnahmeprüfung nicht antreten oder die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist dies dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Aufnahmeprüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Aufnahmeprüfung geschehen.

### **§ 12**

#### **Ausschluss von der Aufnahmeprüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen**

(1) Ein Bewerber kann durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen werden, wenn er es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Das gleiche gilt, wenn er im Prüfungsraum nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission anordnen, dass einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind oder nicht bewertet werden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

### **§ 13**

#### **Bewertung von Leistungen der Aufnahmeprüfung**

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen der Aufnahmeprüfung werden mit Noten nach dem in der Prüfungsordnung der Hochschule beschriebenen Benotungssystem bewertet. Alle Fächer zählen gleich.

### **§ 14**

## **Feststellung des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung**

Der Senat entscheidet aufgrund der Empfehlung der Dozentenkonferenz über die Zulassung zum Studium. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung sowie die zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil mit 5,0 bewertet wurde.

### **§ 15 Zulassungsbescheid**

Der Rektor teilt dem Bewerber den Beschluss des Senats über die Zulassung zum Studium schriftlich binnen einer Woche mit.

### **§ 16 Zeitliche Begrenzung der Zulassung**

(1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester, es sei denn, der Bewerber bittet schriftlich unter Angabe von nachvollziehbaren Gründen um Verschiebung des Studienbeginns um bis zu einem Jahr. In diesem Fall gelten die in § 14 genannten Voraussetzungen. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden keine Anwendung.

(2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn der Bewerber/die Bewerberin sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

### **§ 17 Zulassungshindernisse**

(1) Die Zulassung zu einem Studiengang muss versagt werden, wenn

1. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
2. der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will; es sei denn, er weist nach, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Bei einem Parallelstudium hat der Studienbewerber außerdem aufgrund bisheriger Studienleistungen nachzuweisen, dass er befähigt ist, die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich zu beenden. Dieser Nachweis ist in der Regel nicht erbracht, wenn die bisherigen Studienleistungen in dem parallel belegten Studiengang nicht mit mindestens der Note „gut“ bewertet sind.

(2) Die Zulassung zu einem Studiengang kann versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
2. der Studienbewerber die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen gemäß § 2 und 6 nicht eingehalten hat.

## **Dritter Abschnitt: Immatrikulation/Exmatrikulation**

### **§ 18**

#### **Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation muss innerhalb der gemäß § 2 Absatz. 2 genannten Fristen erfolgen. Sie setzt die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, eine Bescheinigung über eine ausreichende Krankenversicherung und die Bezahlung des Beitrags zum Studentenwerk Tübingen und des Beitrags zur Studierendenkasse voraus.

(2) Wird die Immatrikulation nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in dieser Frist vorgenommen, so wird die Zulassung widerrufen. Fristverlängerung kann der Rektor im Einzelfall aus wichtigem Grunde zulassen, wenn der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt oder an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die er nicht zu vertreten hat.

(3) Alle immatrikulierten Studierenden werden in einer Liste erfasst, die für jedes Semester vom Sekretariat neu erstellt wird. Die Immatrikulation ist mit der Eintragung in die Liste der Studierenden und dem Vermerk im Studienbuch vollzogen. Sie ist dem Studierenden durch Aushändigung des Studienbuches und des Studentenausweises bekanntzugeben.

(4) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Bewerber

1. zu einem Studiengang nicht zugelassen ist,
2. den Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk nicht erbracht hat.

(5) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
2. an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht, oder wenn der Gesundheitszustand des Studienbewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(6) Die Zulassung oder die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde.

### **§ 19**

#### **Rückmeldung**

(1) Will der Studierende nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen, so hat er sich innerhalb der in § 2 bestimmten Frist ordnungsgemäß zurückzumelden.

(2) Zur ordnungsgemäßen Rückmeldung gehört die Vorlage einer Bescheinigung über eine ausreichende Krankenversicherung.

### **§ 20**

#### **Beurlaubung**

(1) Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die erwarteten Studienleistungen verhindert,
3. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
4. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
5. eine Freiheitsstrafe verbüßen,

6. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
7. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil; ihr aktives und passives Wahlrecht ruht.

## **§ 21 Exmatrikulation**

(1) Die Mitgliedschaft des Studierenden in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden, spätestens zum Ende des Examinenssemesters, oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid (siehe auch § 7 der Hochschulverfassung). Die Gründe der Exmatrikulation und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.

Die Exmatrikulation wird in der Regel jeweils zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

Die Abwicklung der technischen Details (z. B. Schlüssel und Bibliothek) regelt das Sekretariat.

## **§ 22 Eingeschränkte Zulassung / Austauschstudierende**

Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen, können für eine bestimmte Frist zugelassen werden. Austauschstudierende, die im Rahmen eines anerkannten Austauschprogramms sich bewerben (z.B. ERASMUS oder Fulbright), werden nach den Regeln dieser Programme aufgenommen.

Die Hochschule kann dennoch eine Aufnahmeprüfung oder einzelne Teile daraus verlangen.

Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine eingeschränkte Zulassung berechtigt nicht zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß in einem Studiengang. Die nach Satz 1 zugelassenen Studierenden sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

## **§ 23 Jungstudierende**

(1) Für Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie ihre Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen noch nicht abgeschlossen haben, bietet die Hochschule für Kirchenmusik Tübingen die Möglichkeit, bei außergewöhnlicher musikalischer Begabung und besonderer Befähigung, als Jungstudierende aufgenommen zu werden.

(2) Voraussetzung hierfür ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Die §§ 4 bis 17 des Zweiten Abschnitts gelten entsprechend. Bewerber sollten in der Regel evangelisch sein und ein Gymnasium besuchen.

Die Zulassung gilt für ein Jahr und kann durch ein Votum des Fachlehrers verlängert werden. Sie kann nur erteilt werden, wenn die aktuelle Lehrkapazität dies erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(3) Interessenten sollten ein Studium der evangelischen Kirchenmusik anstreben und erhalten im Falle der Aufnahme wöchentlichen Unterricht in den kirchenmusikalischen Hauptfächern (Orgelliteratur und liturgischem Orgelspiel), gegebenenfalls auch Chorleitung. Daneben können -



nach Absprache mit dem Rektor oder zuständigen Prorektor - ein bis zwei weitere Fächer aus dem Angebot der Hochschule belegt werden.

Neben dem Unterricht können unentgeltlich Vorlesungen und Übungen belegt, sowie Proben des Hochschulchores oder weiterer Ensembles besucht werden. Die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren kann für ein nachfolgendes Studium an der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen angerechnet werden.

(4) Eine Gebühr wird durch entsprechende Gebührenordnung erhoben, Stipendien können beantragt werden.

## **§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Aufnahmeordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufnahmeordnung für die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 2. März 2000 außer Kraft

Tübingen, den 16.09.2015

*gez. Prof. Christian Fischer, Rektor*

Zu dieser Ordnung gehört:

**Anlage X - Inhalte der Aufnahmeprüfung**

## Anlage X

## Inhalte der Aufnahmeprüfung

- A. Für Bachelor-Kirchenmusik B (Allgemeines Profil)  
bzw. für Bachelor-Kirchenmusik B (Pädagogisches Profil)
- B. Für Bachelor-Kirchenmusik B (Popularmusik Profil)
- C. Für Master-Studiengang Kirchenmusik A (Allgemeines Profil)
- D. Für Master-Studiengang Kirchliche Popularmusik

### A. Für Bachelor-Kirchenmusik B (Allgemeines Profil) bzw. für Bachelor-Kirchenmusik B (Pädagogisches Profil)

Prüfungsdauer:

#### **1.a) Orgelliteraturspiel** ca. 15 Minuten

Vorlage einer Liste der erarbeiteten Literatur mit Kennzeichnung der innerhalb des vergangenen Jahres studierten Werke. Beifügung des Vorspielprogrammes von max. 15 Minuten Dauer, bestehend aus:

- a) einer Choralbearbeitung aus J. S. Bachs Orgelbüchlein
  - b) zwei weitere Werke oder einzelne Sätze größerer Werke aus verschiedenen Stilepochen.
- Eine Aufgabe im Vom-Blatt-Spiel im leichten Schwierigkeitsgrad.

#### **1.b) Liturgisches Orgelspiel** ca. 10 Minuten

Vorzubereiten ist:

- a) ein vierstimmiger Choralbuchsatz mit obligatem c.f. (pedaliter)
- b) ein dreistimmiger Choralbuchsatz (manualiter)
- c) eine Choralimprovisation (Intonation oder Choralvorspiel, pedaliter)
- d) fakultativ: eigene Choralharmonisierung, wahlweise auch auf dem Klavier zu spielen.

Zurufaufgaben:

Es werden zwei Lieder benannt:

- a) Vom-Blatt-Spiel eines drei- und eines vierstimmigen Choralbuchsatzes (A-Satz pedaliter, B-Satz manualiter).
- b) eine improvisierte Intonation zu dem vom Blatt zu spielenden Choral

#### **2.) Klavier** 10-15 Minuten

Drei Werke verschiedener Stilrichtungen, davon einen schnellen Satz aus der Wiener Klassik. Ein Werk kann auf dem Cembalo, ein weiteres Werk auf dem Keyboard vorgetragen werden.

Vom-Blatt-Spiel.

(Vorlage einer Repertoireliste)

#### **3.) Chordirigieren** ca. 10 Minuten

Ein frei gewählter Chorsatz (z. B. Bach-Choral) ist mit einem Chor zu erarbeiten.

(Geachtet wird auf Kommunikationsfähigkeit, musikalischen Gestaltungswillen in Sprache, Gestik usw. sowie auf Kontinuität der Bewegungsabläufe.)

Eine Kopie des gewählten Werkes ist der Hochschule mit den Bewerbungsunterlagen zuzusenden.

#### **4a.) Gesang** ca. 5 Minuten

Vorsingen eines begleiteten Kunstliedes, Geistlichen Konzerts o. Ä. und eines unbegleiteten Gesangbuch oder Volksliedes. Mindestens ein Werk ist auswendig vorzutragen.

#### **4b.) Vom-Blatt-Singen**

ca. 3 Minuten

Eine Chorstimme mittlerer Schwierigkeit (geprüft beim Fach Gesang) und einer mittelschweren, eventuell atonalen Intervallfolge (geprüft beim Fach Gehörbildung).

#### **5.) Gehörbildung**

Nachweis eines guten musikalischen Klangbewusstseins durch sicheres gehörmäßiges Erfassen von Intervallen, Drei- und Mehrklängen, Ergänzung von Mehrklängen und Melodien.

#### **6.) Musiktheorie**

Schriftlich (Testbogen): Fragen zur allgemeinen Musiklehre, Kadenztyp-Bestimmung. Bassstimme zu einer Choralzeile, Kontrapunktstimme zu einer Melodiezeile, Generalbassaussetzung, Analyse einer Zwölftonreihe.

Mündlich: Harmonische Analyse eines vorgelegten Beispiels aus der Klassik oder eines Bachchorals (Funktionstheorie). Kadenzen (auch in erweiterter Form) auf Zuruf.

#### **7.) Kolloquium**

Kurzes Gespräch mit der Dozentenkonferenz.

---

## **B. Für Bachelor-Kirchenmusik B (Populärmusik Profil)**

Prüfungsdauer:

#### **1.a) Orgelliteraturspiel**

ca. 15 Minuten

Vorlage einer Liste der erarbeiteten Literatur mit Kennzeichnung der innerhalb des vergangenen Jahres studierten Werke. Beifügung des Vorspielprogrammes von max. 15 Minuten Dauer, bestehend aus:

- a) einer Choralbearbeitung aus J. S. Bachs Orgelbüchlein
  - b) aus verschiedenen Stilepochen: zwei weitere Werke oder einzelne Sätze
- Eine Aufgabe im Vom-Blatt-Spiel im leichten Schwierigkeitsgrad.

#### **1.b) Liturgisches Orgelspiel**

ca. 10 Minuten

Vorzubereiten ist:

- a) Spiel eines Songs/Neuen Geistlichen Liedes nach Harmoniesymbolen (Leadsheet/pedaliter mit obligat geführter Melodie)
- b) ein dreistimmiger Choralbuchsatz (manualiter)
- c) eine Lied- oder Choralimprovisation im Jazz/Popstil (Intonation oder Vorspiel)
- d) fakultativ: eigene Choralharmonisierung, wahlweise auch auf dem Klavier zu spielen, auch im Jazz/Popstil möglich.

Zurufaufgaben:

Es werden zwei Lieder benannt:

- a) Vom-Blatt-Spiel eines vierstimmigen Choralbuchsatzes und eines Liedes nach Harmoniesymbolen (Leadsheet)
- b) eine improvisierte Intonation zu dem vom Blatt zu spielenden Neuen Geistlichen Lied oder Choral

#### **2.) Klavier/E-Piano**

10-15 Minuten

Drei Werke verschiedener Stilrichtungen, davon einen schnellen Satz aus der Wiener Klassik. Bis zu zwei Werke können auf dem E-Piano vorgetragen werden, darunter kann auch mind. eine Improvisation über einen Jazz/Pop-Song sein.

Vom-Blatt-Spiel.

(Vorlage einer Repertoireliste)

### **3.) Chordirigieren**

ca. 10 Minuten

Ein frei gewählter Chorsatz (z. B. Bach-Choral oder Gospel bzw. Popsong) ist mit einem Chor zu erarbeiten.

Eine Kopie des gewählten Werkes ist der Hochschule mit den Bewerbungsunterlagen zuzusenden.

### **4a.) Gesang**

ca. 5 Minuten

Vorsingen eines begleiteten Songs oder Kunstliedes, Geistlichen Konzerts o. Ä. und eines unbegleiteten Gesangbuch- oder Volksliedes. Mindestens ein Werk ist auswendig vorzutragen.

### **4b.) Vom-Blatt-Singen**

ca. 3 Minuten

Eine Chorstimme mittlerer Schwierigkeit (geprüft beim Fach Gesang) und einer mittelschweren, eventuell atonalen Intervallfolge (geprüft beim Fach Gehörbildung).

### **5.) Gehörbildung**

Nachweis eines guten musikalischen Klangbewusstseins durch sicheres gehörmäßiges Erfassen von Rhythmen, Intervallen, Drei- und Mehrklängen, Ergänzung von Mehrklängen und Melodien.

### **6.) Musiktheorie**

Schriftlich (Testbogen): Fragen zur allgemeinen Musiklehre, Bestimmung von Kadenztypen, Skalen, Akkorden (auch Jazz-Pop-Harmonik), Bassstimme zu einer Choral- oder Songzeile.

Mündlich: Harmonische Analyse eines vorgelegten Beispiels aus dem klassischen oder Jazz/Pop-Stilbereich (Funktionstheorie bzw. Jazz-Pop-Harmoniebezeichnungen), Spiel von Kadenzten (auch in erweiterter Form) oder Akkordfolgen des Bluesschema auf Zuruf.

### **7.) Kolloquium**

Kurzes Gespräch mit der Dozentenkonferenz.

---

## **C. Für Master-Studiengang Kirchenmusik A (Allgemeines Profil)**

**Generelle Zugangsvoraussetzung: B-Examen.**

### **1. Für Absolventen der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen gilt:**

Zulassung zum A-Studium aufgrund der Ergebnisse der B-Prüfung. Die Zulassung zum Masterstudium Kirchenmusik A kann nur auf Beschluss der Dozentenkonferenz und des Senates erfolgen, wenn bei der B-Prüfung der Gesamtdurchschnitt und der Schnitt der 3-fach gewerteten Fächer mindestens bei 2,0 liegen.

Davon abweichend können die Dozentenkonferenz bzw. der Senat die Zulassung von einer zusätzlich angesetzten Aufnahmeprüfung abhängig machen, deren Bedingungen jeweils festgelegt werden.

### **2. Inhalte der Aufnahmeprüfung für B-Absolventen anderer Ausbildungsstätten**

#### **1.a) Orgelliteraturspiel**

Prüfungsdauer:

30 Minuten

a) Vortrag von 3 Orgelwerken aus 3 Epochen (darunter eines von J.S.Bach)

b) Vom-Blatt-Spiel

### **1.b) Liturgisches Orgelspiel**

10 Minuten

mit 1 Stunde Vorbereitungszeit:

- a) Ein Choralvorspiel und zwei Begleitsätze in verschiedenen c.f.-Lagen zu einem Gesangbuchlied

ohne Vorbereitungszeit:

- b) Choralvorspiele und differenzierte Choralbegleitung zu 2 benannten Liedern  
c) Transposition  
d) Auswendigspiel von 12 Liedern aus dem EG (Stichproben aus einer vorzulegenden Liste)

### **2.) Chorleitung**

ca.15 Minuten

- a) Probe mit einem Chor an einem vorgegebenen mittelschweren Chorsatz, auch anspruchsvoller Gospel oder Jazz/Pop-Satz möglich.  
b) Dirigieren eines Rezitativs (mit Klavier)  
c) Kolloquium zur Probe und zu Fragen der Chorleitung

### **3.) Klavierspiel**

ca. 12 Minuten

- a) Vortrag von 2 Klavierwerken aus unterschiedlichen Stilepochen.  
Eines der Werke kann auf dem Cembalo oder dem E-Piano vorgetragen werden.  
b) Vom-Blatt-Spiel

### **4.) Tonsatz**

ca.15 Minuten

Mündlich-praktische Prüfung:

Bezifferter Generalbass am Instrument; Modulation; Analyse eines Literaturbeispiels;  
Beantwortung von musiktheoretischen Fragen

### **5.) Gesang**

ca.8 Minuten

Vortrag eines Liedes oder einer Arie mit Begleitung;  
unbegleitetes Singen eines Chorals oder Volksliedes (auswendig)

### **6.) Gehörbildung**

10 Minuten

Mündlich-praktische Prüfung:

Erfassen von Intervallen; Nachspielen eines Themas; Veränderungen hören;  
Vom-Blatt-Singen

### **7.) Kolloquium**

Kurzes Gespräch mit der Dozentenkonferenz.

---

## **D. Für Master-Studiengang Kirchliche Popularmusik**

### **I. Zugangsvoraussetzungen**

BA-/Diplom-Abschluss an einer Hochschule sowie bestandene Aufnahmeprüfung

### **II. Inhalte der Aufnahmeprüfung**

#### **1.a) Hauptfach**

Prüfungsdauer:

ca.20 Minuten

- a) Vortrag von 3 Werken aus 3 Epochen bzw. Stilrichtungen  
(darunter sowohl ein ternäres als auch ein binäres Stück)  
b) Vom-Blatt-Spiel eines Stücks anhand eines Leadsheets

### **1.b) Liturgische Liedbegleitung**

ca.15 Minuten

(i.d.R. am Piano, auf Wunsch auch auf Orgel, E-Piano oder Gitarre möglich)

mit 20 Minuten Vorbereitungszeit:

a) Zwei Gemeindelieder in verschiedenen Stilen nach Leadsheets mit Vorspiel, Zwischenspiel und Nachspiel

ohne Vorbereitungszeit:

b) Gemeindebegleitung (mit Intro) zu 2 benannten Liedern

c) Transposition einer der Liedbegleitung aus b)

### **2.) Ensembleleitung**

20 Minuten

a) Probe mit einem Chor (n.Absprache einem anderen Ensemble) an einem vorgegebenen mittelschweren Werk aus dem Bereich Jazz/Pop/ Gospel (15 Min.)

b) Kolloquium zur Probe und zu Fragen der Ensembleleitung (5 Min.)

### **3.) Jazz-/Pop-Gesang**

a) wenn Hauptfach:

ca.15 Minuten

- Vorsingen zweier begleiteter Songs und eines unbegleiteten Liedes aus verschiedenen Stilrichtungen in verschiedenen Tempi aus dem Jazz/Pop-Bereich und angrenzenden Genres. Dabei sollte mindestens ein Stück Improvisation/Scat enthalten. Mindestens zwei Werke sind auswendig vorzutragen.

- Vom-Blatt-Singen eines Vokalparts.

b) wenn nicht Hauptfach:

ca.10 Minuten

- Vorsingen eines begleiteten Songs und eines unbegleiteten Liedes aus verschiedenen Stilrichtungen in verschiedenen Tempi aus dem Jazz/Pop-Bereich und angrenzenden Genres. Dabei sollte mindestens ein Stück Improvisation/Scat enthalten. Mindestens ein Werk ist auswendig vorzutragen. – Das Sichselbst-Begleiten des Songs ist möglich.

- Vom-Blatt-Singen eines Vokalparts.

### **4.) Musiktheorie**

10 Minuten

Mündlich-praktische Prüfung:

Kenntnisse von Jazz- und Popharmonik und Harmoniesymbolik

### **5.) Gehörbildung**

10 Minuten

Mündlich-praktische Prüfung:

Erfassen von Harmonien; Nachspielen eines Themas und einer harmonischen Folge

### **6.) Kolloquium**

Kurzes Gespräch mit der Dozentenkonferenz.